



Tutorate zum Strafrecht Allgemeiner Teil I

Lektion 4: Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme)

Tutor/in: Vorname Name



Übersicht über die Tutorate HS 2020

Lektion 1	xx. Nov.	Einführung, Deliktsaufbau, objektiver und subjektiver Tatbestand
Lektion 2	xx. Nov.	Rechtswidrigkeit, Schuld
Lektion 3	xx. Nov.	Versuch, Rücktritt und tätige Reue
Lektion 4	xx. Nov.	Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme)
Lektion 5	xx. Dez.	Irrtümer
Lektion 6	xx. Dez.	Unterlassungsdelikt, Fahrlässigkeitsdelikt



Lernziele Lektion 4/6

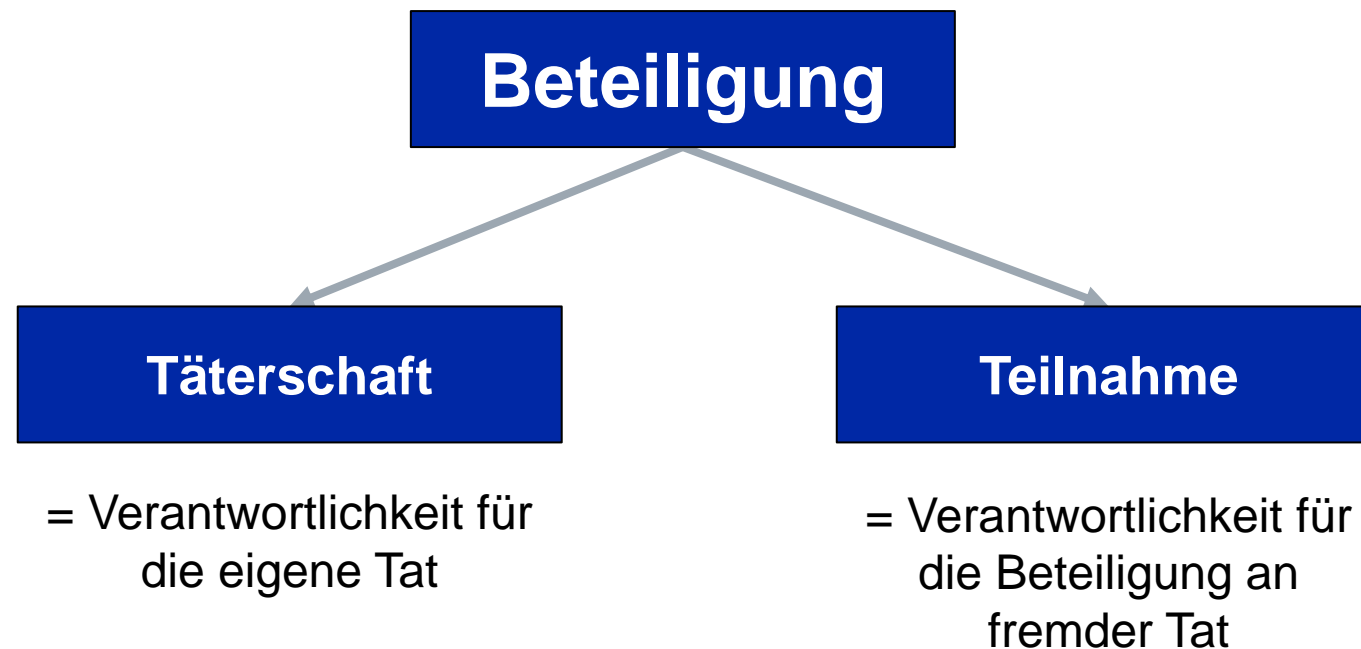
Die Studierenden

- kennen die unterschiedlichen **Beteiligungsformen** und ihre Besonderheiten (Akzessorietät, Versuchsstrafbarkeit, Anwendbarkeit bei Übertretungen)
- sind in der Lage, die Beteiligungsformen voneinander **abzugrenzen**
- kennen die für die Fallprüfung spezifisch relevanten **Prüfungselemente**

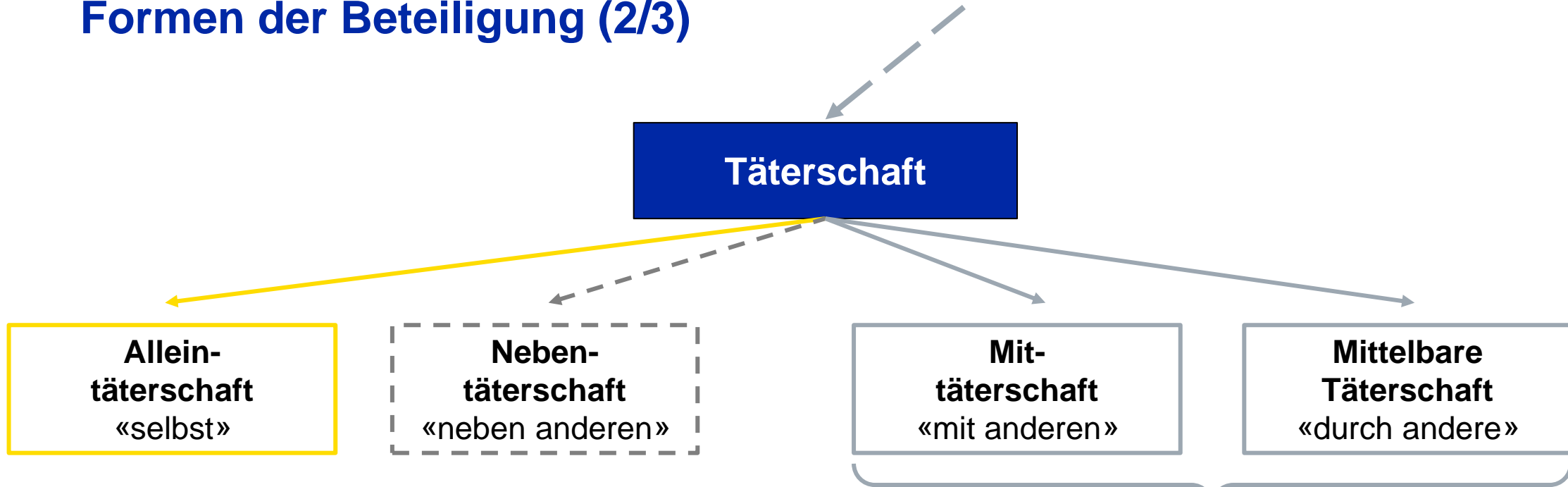
Formen der Beteiligung (1/3)



Welche Beteiligungsformen am strafbaren Delikt kennen Sie? Erarbeiten Sie mit Ihrem Nachbarn sämtliche Beteiligungsformen. Nennen Sie auch die Rechtsgrundlage. (2 min.)

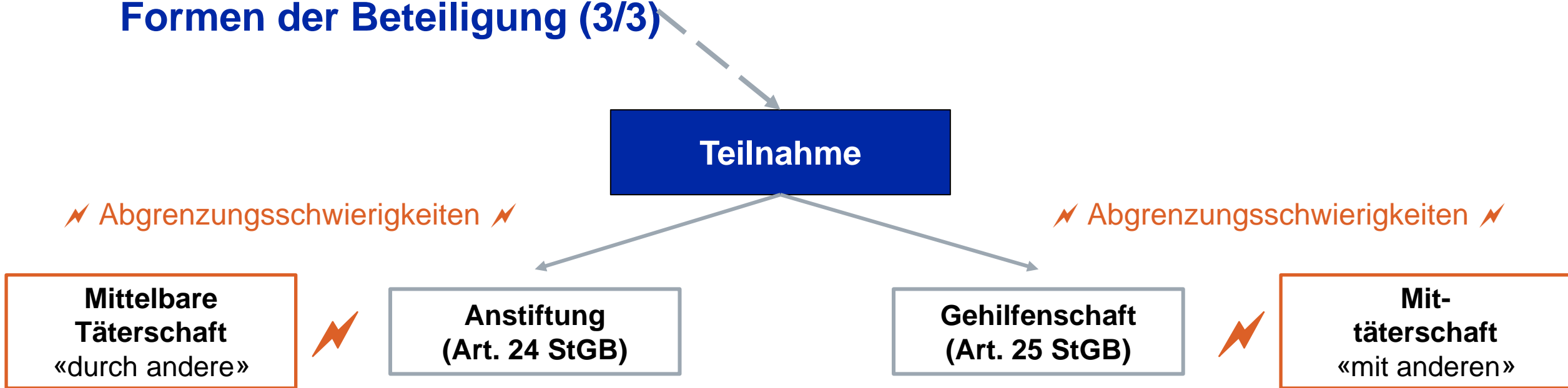


Formen der Beteiligung (2/3)



Zurechnung von Handlungen anderer Personen (Mittäter/Tatmittler) (soweit mindestens ein Tatbestandsmerkmal nicht in eigener Person verwirklicht)

Formen der Beteiligung (3/3)



Beachte: «Anstiftung» und «Gehilfenschaft» sind keine Straftaten, sondern Formen der Beteiligung an einer Straftat. Sie sind **akzessorisch!**

Zu prüfen ist deshalb nicht «Anstiftung» oder «Gehilfenschaft», sondern stets «Anstiftung zum [Haupttat] gem. Art. ... StGB» oder «Gehilfenschaft zum [Haupttat] gem. Art. ... StGB».

Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme – Klarstellungen

1. Wer in eigener Person alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale selbst verwirklicht hat, ist (unmittelbarer) Täter.

2. Besondere Anforderungen an eine Täterschaft in BT-Tatbeständen beachten

- **Besondere subjektive Merkmale:** Personen, denen besondere subjektive Merkmale fehlen, die ein Tatbestand verlangt (Absichten, Beweggründe, Gesinnungen), können nur Teilnehmer sein.
- **Sonderdelikte:** Personen, denen die notwendige Täterqualifikation fehlt, können nur Teilnehmer an der Tat eines Sonderpflichtigen sein (z.B. bei unechten Unterl.delikten, Amtsdelikten)
- **eigenhändige Delikte:** Personen, welche die Tathandlung nicht selbst körperlich vollziehen, können bei diesen TBen nur Teilnehmer sein (im StGB z.B. bei Inzest, falschem Zeugnis)

3. Verbleibende Fallgestaltungen:

Es geht nicht um eine allg. Abgrenzung von Täterschaft zur Teilnahme: Denn die Frage ist nicht, ob jemand «Täter» oder «Teilnehmer» ist, sondern ob jemand

- «Mittäter» ist oder nur «Gehilfe» bei...
- «mittelbarer» Täter oder nur «Anstifter» zum...

Kurzfälle

Tauschen Sie sich mit Ihrem/r Nachbarn/in aus. Zuordnung der jeweiligen Form der Täterschaft/Teilnahme bei a) – f) inkl. Begründung? (5 min.)

- a) A, B und C gehen zusammen in die Stadt. C steckt im Kaufhaus K ein Smartphone in die Tasche und verlässt mit seinen Freunden das Geschäft, ohne zu bezahlen. **Alleintäterschaft**
- b) A, B und C haben abgesprochen, dass A sich vor der Überwachungskamera aufstellt, B die Verkäuferin ablenkt und C das Smartphone einsteckt. Das tun sie auch. **Mittäterschaft**
- c) Sowohl A als auch C stecken ein Smartphone ein, das haben sie vorher aber nicht abgesprochen. **Alleintäterschaft**
- d) B gibt dem C im Geschäft ein Smartphone und sagt wahrheitswidrig: «Kannst du den bitte für mich mitnehmen, ich hab ihn schon bezahlt». **mittelbare Täterschaft**
- e) C sagt zu A: «Wenn du ein echter Mann bist, dann musst du ein Smartphone klauen». A tut dies dann auch. **Anstiftung zum... (Art. ... i.V.m. Art. 24 StGB)**
- f) Nachdem A ihm gesagt hat, dass er ein Natel stehlen möchte, sagt B: «Am einfachsten kann man ein Handy im Kaufhaus K mitlaufen lassen und zwar in der Mittagszeit, wenn viele Leute an der Kasse stehen und die Verkäufer abgelenkt sind.» A hat mit diesem Vorgehen Erfolg. **Gehilfenschaft zum...(Art. ... i.V.m. Art. 25 StGB)**

Fall «Gang-Mitgliedschaft»

R will bei der «Red Sox Gang» aufgenommen werden. Dafür muss er sich ihrem Aufnahme ritual unterziehen. Dieses sieht vor, dass R sich zwei Minuten lang vom stärksten Gang-Mitglied, dem T, verprügeln lassen muss, wobei R sich auch wehren darf. G fungiert während des Rituals als Zeitnehmer und Anfeurer für T. Diese «Spielregeln» erklärt G dem R unter Beisein von T vor Beginn des Aufnahme rituals. G weist R auch darauf hin, dass andere Gang-Mitglieder beim Aufnahme ritual sogar schon Hirnblutungen erlitten hätten. Dies könne auch ihm passieren. Mit einem Nicken bestätigt R, dass er die Bedingungen begriffen habe, und stellt sich bereit.

Sofort nachdem G das Startzeichen gibt, prügelt T mit den Fäusten v.a. auf R's Kopf ein. R versucht, sich nach Kräften zu wehren, prallt aber nach einer Minute mit dem Kopf heftig auf den Boden und bleibt dort benommen liegen. Daraufhin lässt T von R ab. R erleidet infolge der Schläge und dem Aufprall tatsächlich eine Hirnblutung, muss hospitalisiert werden und erblindet auf einem Auge.

Strafbarkeit des T und G



Diskutieren Sie mit ihrem/r Nachbar/in: Wie haben sich T und G strafbar gemacht?
(Allfällige Strafanträge sind gestellt. Art. 133 StGB ist nicht zu prüfen.) (Zeit: 5 min.)



Fall «Gang-Mitgliedschaft» - Prüfungsaufbau



Wie bauen Sie Ihre Fallprüfung sinnvollerweise auf?



Aufbau / Gliederung der Prüfung oder Fallbearbeitung

Grundsätze:

- **Übersichtlichkeit** und saubere Gliederung
- Strafbarkeit jeder beteiligten Person **einzeln** prüfen (Achtung: Fragestellung beachten!)
- keine **Inzidentprüfungen** (z.B.: Strafbarkeit des Gehilfen nicht vor jener des Haupttäters prüfen)
- Sachverhalt in sinnvolle **Handlungsabschnitte** unterteilen
- im Sachverhalt **chronologisch** vorgehen
- mit dem **schwersten Delikt** beginnen
- mit der **tatnächsten Person** beginnen

Bei sehr komplexen Fallgestaltungen mit mehreren Tatkomplexen und mehreren Beteiligten stellt sich die Frage, ob die Prüfung nach Tatbeteiligten oder nach Sachverhaltsabschnitten zu gliedern ist.



Aufbau der Falllösung bei umfangreichen Sachverhalten (1/2)

Variante: Aufbau nach Tatkomplexen

- Gliederung des Falls in **Sachverhaltsabschnitte**, die eine geschlossene Einheit bilden
- Alle Beteiligten pro Sachverhaltsabschnitt prüfen, bevor der nächste Sachverhaltsabschnitt angegangen wird

Beispiel: Sachverhalt mit zwei Sachverhaltsabschnitten und drei Tätern (X, Y, Z).

1. Sachverhaltsabschnitt: Kurztitel

A. Strafbarkeit des X

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB

B. Strafbarkeit des Y

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB

2. Sachverhaltsabschnitt: Kurztitel

A. Strafbarkeit des Z

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB

B. Strafbarkeit des Y

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB



Aufbau der Falllösung bei umfangreichen Sachverhalten (2/2)

Variante: Aufbau nach Tatbeteiligten

- Anwendung, wenn SV einfach und Täterschaftsform gleich bleibt
- Aufbau nach Tätern und Teilnehmern → jeden Tatbeteiligten auf seine gesamte Strafbarkeit prüfen!

Beispiel: Einfacher Fall mit zwei Tätern (X, Y).

A. Strafbarkeit des X

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- III. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB

B. Strafbarkeit des Y

- I. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB
- II. Strafbarkeit gemäss Art. ... StGB



Lösung Fall «Gang-Mitgliedschaft» (1/9)

A. Strafbarkeit von T: Schwere Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB

Obersatz: T könnte sich wegen schwerer Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit den Fäusten auf R einschlug, so dass dieser eine Hirnblutung erlitt und auf einem Auge erblindete.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- (rechtlich relevante) Tathandlung: T prügelt auf R ein (+)
- Eintritt des tatbestandlichen **Erfolges**:
 - Abs. 1 – Lebensgefahr: ernstliche und dringlich wahrscheinlich
 - ➔ Sachverhalt insoweit illiquid, i.c. eher keine Lebensgefahr gegeben (-)
 - Abs. 2 – wichtiges Organ unbrauchbar machen
 - ➔ Auge ist wichtiges Organ und vorliegend irreparabel geschädigt (+)



Lösung Fall «Gang-Mitgliedschaft» (2/9)

1. objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- Verursachungszusammenhang zwischen Taterfolg und Verhalten des Täters:
 - **Kausalität** (conditio sine qua non) ➔ hätte T nicht auf R eingeschlagen, hätte R keine Hirnblutung erlitten und wäre nicht auf einem Auge erblindet. (+)
 - **Objektive Zurechnung**
 - ➔ Schaffung oder Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr, ...: das Einprügeln auf eine andere Person birgt eine Verletzungsgefahr (+)
 - ➔ ... die sich im eingetretenen Erfolg realisiert hat: R ist schwer verletzt (+)



Lösung Fall «Gang-Mitgliedschaft» (3/9)

2. subjektiver Tatbestand

Erfordernis: Vorsatz, d.h. wenigstens Erfolg für möglich gehalten und in Kauf genommen (Art. 12 Abs. 2 S. 2 StGB)

- ➔ mögl. kritische Organschädigung als Folge des Aufnahme rituals (Hirnblutung) war durch die Information des G allen Beteiligten bekannt
 - ➔ unter konkreten Umständen (wahlloses Verprügeln einer Person) musste jeder Beteiligte es ernsthaft für möglich halten, dass schwere Verletzungen eintreten; von Inkaufnahme ist unter diesen Umständen daher auch auszugehen;
- ⇒ (mind.) dolus eventualis (+)

II. Rechtswidrigkeit ?

Übersicht Rechtfertigungsgründe

Grundsatz: Die Tatbestandsmässigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit. Folge?

Es werden nur diejenigen Rechtfertigungsgründe geprüft, für die es im Einzelfall Anknüpfungspunkte gibt. Ansonsten beschränkt man sich auf den Satz, dass Rechtfertigungsgründe nicht ersichtlich sind und damit die Tat als rechtswidrig anzusehen ist. Ausnahmen: Art. 181, 285 StGB

Rechtfertigungsgründe (nicht abschliessend!)

strafrechtliche	ausserstrafrechtliche	«übergesetzliche»
<ul style="list-style-type: none">• Notwehr, Art. 15 StGB• Notstand, Art. 17 StGB	Bsp.: <ul style="list-style-type: none">• Art. 218 StPO• Art. 701 ZGB• Art. 926 ZGB• Art. 52 OR• Art. 57 OR	<ul style="list-style-type: none">• (mutmassliche) Einwilligung• rechtfertigende Pflichtenkollision• Wahrung berechtigter Interessen



Lösung Fall «Gang-Mitgliedschaft» (4/9)

II. Rechtswidrigkeit (Fortsetzung)

Einwilligung durch R?

- Einwilligung vor der Tat, zur Tatzeit noch fortbestehend und nach aussen erkennbar?
 - ➔ R hat genickt, bevor Ritual begann (+)
- **Problem: Verfügungsbefugnis** des Einwilligenden über das Rechtsgut?
 - ➔ bei schwerer Körperverletzung gem. h.M. nur wenn sinnvoll und vertretbar.
 - ➔ i.c. kein sinnvoller Zweck erkennbar (-)

⇒ Einwilligung (-)

Rechtfertigung durch Einwilligung

I. Objektive Voraussetzungen

1. Erteilung der Einwilligung
 - vor der Tat und zur Tatzeit noch fortbestehend
 - nach aussen erkennbar
2. Verfügungsbefugnis des Einwilligenden über das Rechtsgut
3. Urteilsfähigkeit des Einwilligenden (vgl. Art. 16 ZGB)
4. keine Willensmängel beim Einwilligenden

II. Subjektive Voraussetzungen:

- Handeln in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung



Lösung Fall «Gang-Mitgliedschaft» (5/9)

III. Schuld

- unvermeidbarer Verbotsirrtum (Art. 21 Satz 1 StGB)?
 - fehlendes Unrechtsbewusstsein?
 - ➔ «Aufnahmeritual als Reiz des Verbotenen» → (-)
 - Unvermeidbarkeit des Irrtums?
 - ➔ Nachfrage war möglich (-)
- Schuld (+)

Art. 21 StGB Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Wer bei Begehung der Tat **nicht weiss und nicht wissen kann**, dass er sich **rechtswidrig verhält**, handelt **nicht schuldhaft**. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe.

Fazit / Ergebnis: T hat sich der schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 Abs. 2 StGB strafbar gemacht (indem er mit den Fäusten auf R einschlug).



Lösung Fall «Gang-Mitgliedschaft» (6/9)

B. Strafbarkeit von G: Schwere Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB

Obersatz: G könnte sich der schweren Körperverletzung in Mittäterschaft gem. Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er R die Regeln des Kampfes erklärte, die Zeit stoppte und T anfeuerte.



Hinweise für die Fallbearbeitung

1. Die Frage ist nicht, ob jemand «Täter» oder «Teilnehmer» ist, sondern ob jemand
 - «Mittäter» ist oder nur «Gehilfe zu ...»;
 - «mittelbarer Täter» oder nur «Anstifter zu ...».
2. Standort für die Prüfung von Mittäterschaft oder mittelbarer Täterschaft ist der Tatbestand an der Stelle, an der es auf sie ankommt (= dort, wo es notwendig wird, der Person, die ein bestimmtes Tatbestandsmerkmal nicht selbst verwirklicht hat, das Verhalten einer anderen Person zuzurechnen!)

Prüfungsaufbau Mittäterschaft (bei getrennter Prüfung)

A. Strafbarkeit des Tatnächsten (nach Aufbauregeln für Alleintäter)

B. Strafbarkeit des weiteren Beteiligten als Mittäter

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- deliktsspezifische objektive Merkmale (z.B. Erfolgseintritt, Tatobjekt, Täterqualifikation)
- Tathandlung: nicht in eigener Person verwirklicht → Zurechnung des Verhaltens des Tatnächsten, wenn Voraussetzungen der Mittäterschaft erfüllt sind:
 - gemeinschaftlicher Tatentschluss
 - gemeinschaftliche Ausführung der Tat

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale einschliesslich des Wissens und Willens gemeinschaftlichen Handelns
- weitere subjektive Tatbestandsmerkmale (soweit vom Tatbestand verlangt)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Achtung: ggf. Tatbestandsverschiebung nach Art. 27 StGB

Prüfungsaufbau Mittäterschaft (gemeinsame Prüfung)

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- deliktsspezifische objektive Merkmale (z.B. Erfolgseintritt, Tatobjekt, Täterqualifikation)
- gegenseitige Handlungs-/Erfolgszurechnung: Zurechnung des Verhaltens der anderen, soweit TBM nicht selbst verwirklicht wurde, wenn Voraussetzungen der Mittäterschaft erfüllt sind:
 - gemeinschaftlicher Tatentschluss
 - gemeinschaftliche Ausführung der Tat

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale einschliesslich des Wissens und Willens gemeinschaftlichen Handelns
- weitere subjektive Tatbestandsmerkmale (soweit vom Tatbestand verlangt)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Achtung: ggf. Tatbestandsverschiebung nach Art. 27 StGB



Lösung Fall «Gang-Mitgliedschaft» (7/9)

B. Strafbarkeit von G: Schwere Körperverletzung nach Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB

Obersatz: G könnte sich der schweren Körperverletzung *in Mittäterschaft* gem. Art. 122 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er R die Regeln des Kampfes erklärte, die Zeit stoppte und T anfeuerte.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- Eintritt des tatbestandlichen Erfolges: R ist schwer verletzt (Erblindung auf einem Auge, vgl. o. unter A.) (+)
- **(rechtlich relevante) Tathandlung?**

Problem: G hat nicht geschlagen, nur erklärt und die Zeit genommen. → **Zurechnung** des Verhaltens von T über die Voraussetzungen der Mittäterschaft?



Voraussetzungen der Mittäterschaft

a. gemeinschaftlicher Tatentschluss über das «Ob» und «Wie» der Tat (Tatplan)

= das gegenseitige Einverständnis, eine bestimmte Tat durch gemeinsames, arbeitsteiliges Handeln zu verwirklichen

BGer: «Mittäter ist [...], wer auf der Grundlage eines **gemeinsamen Tatplanes** die Durchführung der gemeinschaftlichen Tat durch seinen Beitrag zusammen mit den übrigen Beteiligten beherrscht [...].» (BGE 118 IV 400)

b. gemeinschaftliche Ausführung der Tat

= jeder Mittäter muss einen wesentlichen, d.h. hinreichenden eigenen Tatbeitrag erbringen

BGer: «[...] ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung **oder Ausführung** eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so **wesentlich** ist, dass sie mit ihm **steht oder fällt [Tatherrschaft]**. [...] Daraus folgt aber **nicht**, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. (BGE 130 IV 58 S. 66)»

↳ Eine fehlende massgebende Mitwirkung im Ausführungsstadium kann nach h.M. **kompensiert** werden durch eine besonders gewichtige Mitwirkung im Stadium der Planung/Vorbereitung der Tat.



Lösung Fall «Gang-Mitgliedschaft» (8/9)

- (rechtlich relevante) Tathandlung (Fortsetzung)
 - Tatherrschaft (Mittäterschaft) oder bloss untergeordneter Tatbeitrag (Gehilfenschaft)?
 - **gemeinschaftlicher Tatentschluss** von T und G (+)
 - **gemeinschaftliche Tatausführung**: Mitwirkung des R bei der Ausführung?
Erklärung der Regeln, Zeitnahme & Anfeuern als wesentlicher Beitrag; Rolle der Beteiligten war austauschbar. Der grössere Beitrag zur Vorbereitung der Tat kompensiert den geringen Beitrag bei der Ausführung. (+)
 - => Mittäterschaft (+) [andere Ansicht vertretbar]
- Verursachungszusammenhang zwischen Taterfolg und Verhalten:
 - **Natürliche Kausalität** ➔ Es genügt, dass die mittäterschaftlichen Beiträge sich in ihrer Gesamtheit kausal auswirken. Wenn G nicht mit T zusammengewirkt hätte, wäre R nicht verletzt worden (+)
 - **Objektive Zurechnung** ➔ (+)
 - ➔ G und T haben mit ihren mittäterschaftlichen Beiträgen in ihrer Gesamtheit ein unerlaubtes Verletzungsrisiko geschaffen. (+)
 - ➔ ... das sich im eingetretenen Erfolg realisiert hat: R ist schwer verletzt (+)



Lösung Fall «Gang-Mitgliedschaft» (9/9)

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz, hier mind. dolus eventualis → vgl. bei T unter A. (+)
- Vorsatz bezüglich der gemeinschaftlichen Begehung des Deliktes (+)
- (weitere subjektive Tatbestandsmerkmale, soweit vom Tatbestand verlangt)

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld: vgl. bei T unter A. (+)

Fazit / Ergebnis: G hat sich der schweren Körperverletzung in Mittäterschaft gem. Art. 122 Abs. 2 strafbar gemacht (, indem er R die Regeln des Kampfes erklärte, die Zeit stoppte und T anfeuerte).



Fall «Haustyrann»

F wird von ihrem Ehemann V schlecht behandelt und ständig erniedrigt. Einmal hat er sie sogar geohrfeigt. Eines Tages kommt F zum Schluss, dass sie ihrem seit Jahren andauernden Leiden nur dadurch ein Ende bereiten kann, indem sie V beseitigen lässt. Dazu wendet sie sich an T und bietet ihm CHF 10'000.- für die Beseitigung von V. Sie schlägt dem T vor, dass es kommenden Dienstag um Mitternacht geschehen soll, da V um diese Zeit tief schlafen werde. Sie werde dafür sorgen, dass die Haustür nicht verschlossen ist, damit T unbemerkt in der Nacht in die Wohnung gelangen könne.

Am Dienstagabend wartet F, bis V eingeschlafen ist. Sie schleicht sich aus dem Zimmer und dreht den Wohnungsschlüssel, so dass der Zutritt zur Wohnung problemlos gewährleistet ist. T schleicht sich in die Wohnung und schlägt dem schlafenden V mit einem schweren Hammer mehrmals auf den Kopf. Dann verschwindet er wieder in die Nacht hinaus.

V stirbt unmittelbar nach den Schlägen.

Haben sich T und F nach Art. 111/112 StGB strafbar gemacht?



Fall «Haustyrann» - Prüfungsaufbau



Wie bauen Sie Ihre Fallprüfung sinnvollerweise auf?



Lösung Fall «Haustyrann» (1/13)

A. Strafbarkeit von T: Vorsätzliche Tötung gem. Art. 111 StGB

Obersatz: T könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem V mit einem Hammer auf den Kopf schlug.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- Eintritt des tatbestandlichen Erfolges: V ist tot (+)
- (rechtlich relevante) Tathandlung: Schläge mit einem Hammer auf den Kopf von V (+)
- **Kausalität** ➔ hätte T nicht mit dem Hammer auf V eingeschlagen, wäre V nicht gestorben (+)
- **Objektive Zurechnung** ➔ (+)
 - Schaffung oder Erhöhung einer rechtlich missbilligten Gefahr, ... : Schlag mit Hammer (+)
 - ... die sich im eingetretenen Erfolg realisiert hat: V ist tot (+)



Lösung Fall «Haustyrann» (2/13)

2. subjektiver Tatbestand

Vorsatz (Wissen u. Willen) bzgl. der Tötung des V (Art. 12 Abs. 2 S. 2 StGB) (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

Fazit / Ergebnis: T hat sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB strafbar gemacht, indem er V mit einem Hammer tödliche Schläge auf den Kopf zufügte.

*Hinweis zum Prüfungsaufbau: An dieser Stelle wäre nach der Prüfung des Grundtatbestands weiter die **Strafbarkeit des T wegen Mordes** i.S.v. Art. 112 StGB zu prüfen (Vorliegen besonderer Skrupellosigkeit in eigener Person, vgl. Art. 27 StGB [insoweit keine wechselseitige Zurechnung möglich!]).*



Lösung Fall «Haustyrann» (3/13)

B. Strafbarkeit der Ehefrau F: Vorsätzliche Tötung gem. Art. 111 StGB in Mittäterschaft

Obersatz: F könnte sich wegen vorsätzlicher Tötung gem. Art. 111 StGB in Mittäterschaft strafbar gemacht haben, indem sie zusammen mit T die Tötung von V plante und in der Tatnacht dafür sorgte, dass die Wohnungstür nicht verschlossen war.

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- Eintritt des tatbestandlichen Erfolges: V ist tot (+)
- (rechtlich relevante) Tathandlung?
→ F hat ihren Mann nicht getötet: Zurechnung der Handlungen des T als **Mittäter** der F
über die Voraussetzungen der Mittäterschaft?



Lösung Fall «Haustyrann» (4/13) (Voraussetzungen der Mittäterschaft)

a. gemeinschaftlicher Tatentschluss über das «Ob» und «Wie» der Tat (Tatplan)

= das gegenseitige Einverständnis, eine bestimmte Tat durch gemeinsames, arbeitsteiliges Handeln zu verwirklichen

➔ **pro:** F hat bei V erst den Tatentschluss geweckt. F bestimmt das Opfer, den Tatort und den besten Tatzeitpunkt → wichtige Planungsbeiträge. (+)

➔ **contra:** F hat nicht mitbestimmt, wie genau der V getötet werden soll und hat diesbezüglich das Vorgehen dem T überlassen. Der Tatentschluss bzw. Plan richtet sich eher auf Tötung durch T im Alleingang als durch gemeinsames Handeln. (-)

⇒ (+)

b. gemeinschaftliche Ausführung der Tat

= jeder Mittäter muss einen wesentlichen, d.h. hinreichenden eigenen Tatbeitrag erbringen

Tatherrschaftsmodell: hat F bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung des Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit T zusammengewirkt, so dass F als Hauptbeteiligte dasteht?

➔ **pro:** Hätte F nicht den geeigneten Tatzeitpunkt vorgeschlagen und hätte sie nicht die Wohnungstür aufgeschlossen, hätte sich T nicht in die Wohnung schleichen und V im Schlaf überraschen können – gewichtiger Beitrag, Tat steht oder fällt damit. BGer lässt Beitrag bei Entschliessung, Planung oder Ausführung zu. Geringer Beitrag bei Ausführung wird durch gewichtigen Beitrag bei Entschliessung und Planung kompensiert. F könnte T noch von Tat abbringen - sie beeinflusst, ob Tat überhaupt durchgeführt wird → Tatherrschaft. (+)

➔ **contra:** h.L. verlangt funktionales arbeitsteiliges Zusammenwirken im *Ausführungsstadium*. F hat keine unmittelbare Tötungshandlung vorgenommen. Das Öffnen der Wohnungstür durch F ist kein massgebender sondern nur untergeordneter Beitrag i.S. der Gehilfenschaft. T hätte auch anders reinkommen können. (-)

⇒ beides gut vertretbar, **wenn (+) weiterprüfen; wenn (-) → Fazit und ggf. mit neuem Prüfungsgegenstand weiterprüfen**



Lösung Fall «Haustyrann» (5/13)

1. objektiver Tatbestand (Fortsetzung)

- **Kausalität** → Es genügt, dass die mittäterschaftlichen Beiträge sich in ihrer Gesamtheit kausal auswirken. Wenn F nicht T den Vorschlag zur Tötung gemacht hätte und die Tür nicht geöffnet hätte und T den V nicht mit einem Hammer geschlagen hätte, wäre V nicht gestorben. (+)
- **Objektive Zurechnung** → Die mittäterschaftlichen Beiträge von T und F in ihrer Gesamtheit haben eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen (+), die sich im Erfolg realisiert hat (+)

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (Wissen u. Willen): F wusste und wollte, dass ihr Mann von T getötet wird (+)
- Vorsatz (Wissen und Willen) bezüglich der gemeinschaftlichen Begehung des Deliktes (+)
- (weitere subjektive Tatbestandsmerkmale, soweit vom Tatbestand verlangt)

II. Rechtswidrigkeit (+) und III. Schuld (+)

Lösung Fall «Haustyrann» (6/13)

→ wenn **Mittäterschaft (+)**:

Fazit / Ergebnis: F hat sich der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB in Mittäterschaft strafbar gemacht, (indem sie zusammen mit T die Tötung von V plante und in der Tatnacht dafür sorgte, dass die Wohnungstür nicht verschlossen war).

*Hinweis zum Prüfungsaufbau: An dieser Stelle wäre nach Prüfung des Grundtatbestands die **Strafbarkeit der F wegen Mordes** i.S.v. Art. 112 StGB zu prüfen (Vorliegen besonderer Skrupellosigkeit in eigener Person, vgl. Art. 27 StGB [insoweit keine wechselseitige Zurechnung möglich!]).*

→ wenn **Mittäterschaft (-)**: Fazit und ggf. mit neuem Prüfungsgegenstand weiterprüfen

Fazit / Ergebnis: F hat sich nicht der vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 StGB in Mittäterschaft strafbar gemacht, indem sie zusammen mit T die Tötung von V plante und in der Tatnacht dafür sorgte, dass die Wohnungstür nicht verschlossen war. → neuer Prüfungsgegenstand?





Lösung Fall «Haustyrann» (7/13)

→ *wenn Mittäterschaft (-): weiterprüfen*

C. Strafbarkeit der F: Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung* gem. Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB

Obersatz: F könnte sich der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung* gem. Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie dem T den Auftrag gab, ihren Mann V zu beseitigen und ihm dafür CHF 10'000.- gab.



Prüfungsschema Anstiftung zum... (Art. ... i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer vorsätzlichen, tatbestandsmässigen und rechtswidrigen, mindestens versuchten Haupttat (egal ob Verbrechen, Vergehen, Übertretung [Art. 104 StGB])
- Bestimmen des Haupttäters zur Verübung dieser Tat

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz des Anstifters
 - bzgl. der Verübung der Haupttat durch den Haupttäter
 - bzgl. des Bestimmens

3. ggfs. Tatbestandsverschiebung wegen Art. 27 StGB

II. Rechtswidrigkeit der Anstiftungshandlung

III. Schuld des Anstifters

IV. ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen



Lösung Fall «Haustyrann» (8/13)

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer vorsätzlichen, tatbestandsmässigen, rechtswidrigen, mind. versuchten **Haupttat (limitierte Akzessorietät)**: (sh. oben, Tat des T; +)
- **Bestimmen** des Haupttäters zur Haupttat (= unmittelbare Einflussnahme auf die Willensbildung des T, Hervorrufen des Entschlusses des Haupttäters zur Begehung der Tat)
→ T hatte nicht bereits schon selber den Entschluss gefasst, den V zu töten. Dadurch, dass die F ihm den Auftrag dazu erteilte und ihm eine Entlohnung von CHF 10'000.- bot, entschloss sich T zur Tat.

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz des Anstifters
 - bzgl. der Verübung der **Haupttat** durch den Haupttäter → F wusste und wollte, dass ihr Mann durch die Hand von T stirbt (+)
 - bzgl. des **Bestimmens** → F wusste und wollte, dass sie T zur Fassung des Tatentschlusses und zur Tatbegehung veranlasst (+)



Lösung Fall «Haustyrann» (9/13)

II. Rechtswidrigkeit (+) und III. Schuld (+)

Fazit / Ergebnis: F hat sich der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem sie dem T den Auftrag erteilte, den V zu töten und ihm dafür CHF 10'000.- bezahlte.

Achtung: Evtl. Anstiftung zu Mord → nach Art. 27 StGB separat für sie prüfen



Lösung Fall «Haustyrann» (10/13)

D. Strafbarkeit der F: Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung gem. Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB

Obersatz: F könnte sich der Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung* nach Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht haben, indem sie dem T einen geeigneten Zeitpunkt für die Tat empfahl und dafür sorgte, dass die Wohnungstür unverschlossen ist und T sich so unbemerkt hineinschleichen konnte.



Prüfungsschema Gehilfenschaft zum... (Art. ... i.V.m. Art. 25 StGB)

I. Tatbestandsmässigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer vorsätzlichen, tatbestandsmässigen und rechtswidrigen, mindestens versuchten Haupttat (Verbrechen, Vergehen; Übertretung nur, wenn Strafbarkeit der Gehilfenschaft eigens angeordnet, Art. 105 Abs. 2 StGB)
- Hilfeleistung durch den Gehilfen

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz des Gehilfen
 - bzgl. der Verübung der Haupttat durch den Haupttäter
 - bzgl. der Vornahme der Hilfeleistung

3. ggfs. Tatbestandsverschiebung wegen Art. 27 StGB

II. Rechtswidrigkeit der Gehilfenhandlung

III. Schuld des Gehilfen

IV. ggf. sonstige Strafbarkeitsvoraussetzungen



Lösung Fall «Haustyrann» (11/13)

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

- Vorliegen einer tatbestandsmässigen, vorsätzlich u. rechtswidrig verübten, mind. versuchten **Haupttat**, Verbrechen/Vergehen (**limitierte Akzessorietät**): Tat des T (+)
- **Hilfeleistung** durch die Gehilfin? (BGer: «jeder irgendwie geartete kausale Tatbeitrag, der das Verbrechen [oder Vergehen] **fördert**, so dass sich die Tat ohne seine Mitwirkung anders abgespielt hätte»; Merke: Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Hilfeleistung des Gehilfen nicht zur Tat gekommen wäre.)
→ F hat die Tat erleichtert. Hätte F die Tür nicht aufgeschlossen, so hätte sich T anderweitig Zutritt zur Wohnung verschaffen oder V auf andere Weise als im Schlaf töten müssen, was ihm durchaus auch möglich gewesen wäre. Tat hätte sich daher anders abgespielt. (+)

2. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz der Gehilfin
 - bzgl. der Verübung der **Haupttat** durch den Haupttäter → F wusste und wollte, dass T den Mann der F töten würde (+)
 - bzgl. **Hilfeleistung/Fördern** → F wusste und wollte, dass T durch die Empfehlung bzgl. Tatzeit sowie die offengelassene Tür leichten Zutritt zur Wohnung bekommt um F's Mann zu töten (+)



Lösung Fall «Haustyrann» (12/13)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

Achtung: Evtl. Tatbestandsverschiebung nach Art. 27 StGB beachten!

Fazit / Ergebnis: F hat sich der Gehilfenschaft zur vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht, indem sie die Tür aufschloss, damit T unbemerkt in die Wohnung eindringen konnte. Gem. Art. 25 StGB muss das Gericht die Strafe i.S.v. Art. 48a StGB mildern.

Konkurrenzen?



Lösung Fall «Haustyrann» (13/13) – Konkurrenzen der Beteiligungsformen

Konkurrenzen:

- Beim Zusammentreffen versch. Beteiligungsformen geht die weniger intensive in der intensiveren Form auf:¹ Mittäterschaft > Anstiftung > Gehilfenschaft
 - ⇒ Falls oben eine Mittäterschaft der F bejaht wurde, so geht diese einer Teilnahme vor. F hat sich diesfalls wegen einer vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB, begangen in Mittäterschaft, zu verantworten.
 - ⇒ Falls oben eine Mittäterschaft der F verneint wurde, so geht gemäss h.L. die strafbare Anstiftung durch F einer allfälligen Gehilfenschaft vor. Diesfalls hat sich F der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht (Umstritten, ein T.d.L. bejaht hier echte Konkurrenz, d.h. Strafbarkeit nach Anstiftung *und* Gehilfenschaft).

¹ In der Lehre ist umstritten, ob zwischen Anstiftung und Gehilfenschaft unter Umständen auch echte Konkurrenz bestehen kann (sh. Forster in BSK StrR I, 2018, Vor Art. 24 StGB, N 63).



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Nächster Termin: xx. Dezember 2019

Thema: Irrtümer